

Förderverein der



MALI-Schule e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Mali-Schule“.

Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

2. Er hat seinen Sitz in Biberach an der Riss.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Mali-Schule Biberach an der Riss i.S.d. § 52 Abs. 2 AO durch die ideelle und finanzielle Unterstützung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Unterstützung der unterrichtlichen Arbeit in allen Fächern z.B. durch Beschaffung und/oder Wartung und Reparatur von Geräten,

Instrumenten und Materialien für die Schule, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Schulträgers fallen,

- b) Förderung außerunterrichtlicher Veranstaltungen,
 - c) Förderung von Projekten mit Jugend Aktiv Biberach e.V. oder anderen Vereinen oder Einrichtungen, deren Aufgaben im Bereich Kinder- und Jugendarbeit liegen,
 - d) Beiträge zur Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse,
 - e) Unterstützung besonders begabter oder besonders förderbedürftiger Schülerinnen und Schüler sowie Förderung von Schülerinnen und Schülern, die besonderes schulisches, öffentliches oder politisches Engagement zeigen,
 - f) finanzielle Unterstützung der Arbeit des Elternbeirats und der SMV,
 - g) finanzielle Unterstützung des Schulfrühstücks bzw. Übernahme der Kosten in einzelnen, begründeten Fällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten.
3. Anträge auf Unterstützung können über die Schulleitung bzw. das Sekretariat der Mali-Schule oder an den Förderverein gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse und Einnahmen von Veranstaltungen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung bzw. zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des in § 1 der Satzung genannten Vereins e.V..

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der sich für die in § 2 genannten Zwecke einsetzen will und die Vereinssatzung anerkennt.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder
 - b) und jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit
 - a) dem Austritt,
 - b) dem Ausschluss aus dem Verein,
 - c) dem Tod des Mitglieds oder
 - d) dem Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist jederzeit möglich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.

4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.
5. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung beschlossen.
2. Zusätzliche Spenden sind erwünscht.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Entstandene belegbare Kosten können erstattet werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in (Kassierer/in)
 - dem/der Schriftführer/in
2. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3. Zusätzlich können bis zu drei Beisitzer/innen Mitglied des Vorstands werden. Sie sind bei Vorstandsentscheidungen stimmberechtigt, sofern sie ordentliche Mitglieder des Vereins sind und werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie vertreten jeweils einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertritt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in, anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt satzungsgemäß Ausgaben zu tätigen. Über den Haushaltsplan wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt.
7. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen.

§ 9.1 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Dies geschieht grundsätzlich per E-Mail, auf Wunsch auch per Post. Änderungswünsche zur

Tagesordnung sowie Anträge müssen spätestens eine Woche vor Sitzungstermin schriftlich beim Vorstand eingehen.

3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
7. Das Versammlungsprotokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 9.2 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 10 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden bzw. der teilnehmenden Mitglieder. Der alte und der neue Satzungstext werden der Einladung beigelegt. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Hierüber werden alle Mitglieder unmittelbar schriftlich informiert.

§ 11 Kassenprüfer/in

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr einen oder mehrere Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Verbandes (Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg e.V.) muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.
3. Für Zeitungsartikel, den Internetauftritt des Fördervereins und die Berichterstattung über soziale Medien können Bilder verwendet werden. Über die Nutzung entscheidet jedes Mitglied in Form einer Einwilligungserklärung.
4. Hierzu wird jedem Mitglied eine separate Datenschutzordnung ausgehändigt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung, die über eine Auflösung bestimmen soll, ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
2. Sollten weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein, muss der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schulträger mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden und zwar zur Förderung von Bildung und Erziehung an der Mali-Schule Biberach.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 26.07.2021 in Biberach an der Riss beschlossen.